

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

**zu dem Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern
(Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz)
– Drucksachen 13/8293, 13/8875, 13/9326 –**

Berichterstatlerin im Bundestag: **Abgeordnete Ingrid Matthäus-Maier**
Berichterstatler im Bundesrat: **Minister Claus Möller**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 201. Sitzung am 31. Oktober 1997 beschlossene Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern (Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 10. Dezember 1997

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Ingrid Matthäus-Maier
Berichterstatlerin

Claus Möller
Berichterstatler

Anlage

**Gesetz zur Fortentwicklung des Haushaltsrechts von Bund und Ländern
(Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz)****1. Zu Artikel 1 Nr. 2 a – neu – (§ 6 a – neu – Haushaltsgrundsatzgesetz)**

In Artikel 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a
Leistungsbezogene Planaufstellung
und -bewirtschaftung

(1) Die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen können im Rahmen eines Systems der dezentralen Verantwortung einer Organisationseinheit veranschlagt werden. Dabei wird die Finanzverantwortung auf der Grundlage der Haushaltsermächtigung auf die Organisationseinheiten übertragen, die die Fach- und Sachverantwortung haben. Voraussetzung sind geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente, mit denen insbesondere sichergestellt wird, daß das jeweils verfügbare Ausgabevolumen nicht überschritten wird. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sind durch Gesetz oder den Haushaltsplan festzulegen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 soll durch Gesetz oder Haushaltsplan für die jeweilige Organisationseinheit bestimmt werden, welche

1. Einnahmen für bestimmte Zwecke verwendet werden sollen,
2. Ausgaben übertragbar sind und
3. Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen jeweils gegenseitig oder einseitig deckungsfähig sind.“

2. Zu Artikel 1 Nr. 9 a – neu – (§ 33 a – neu – Haushaltsgrundsatzgesetz)

In Artikel 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9 a. Nach § 33 wird folgender § 33 a eingefügt:

„§ 33 a
Buchführung und Bilanzierung nach den
Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs

Die Buchführung kann zusätzlich nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgen. Die §§ 33 bis 41 bleiben unberührt.“